

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31.1065/3-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
versorgungsrechtliche Bestimmungen ge-
ändert werden - Versorgungsrechts-
Änderungsgesetz 1988;
Begutachtungsverfahren hinsichtlich
ergänzender Änderungsvorschläge

Himmelpfortgasse 4 - 8

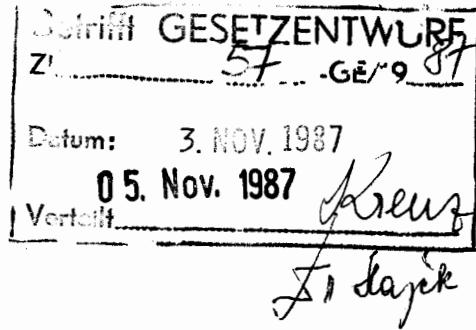
Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr



An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
W i e n

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates betr. die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beeindruckt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Note vom 9. Oktober 1987, Zl. 41.010/6-1/1987, versendeten Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988 in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Klaus

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1065/3-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988;
 Begutachtungsverfahren hinsichtlich ergänzender Änderungsvorschläge
 Z.Z. vom 9. Oktober 1987,
 Zl. 41.010/6-10/1987

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Regierungsgebäude
W i e n

Zur do. Note vom 9. Oktober 1987, Zl. 41.010/6-1/1987, betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1988; Ergänzungen des bereits versendeten Entwurfes; teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, daß vom budgetären Standpunkt gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Unter der Voraussetzung, daß analog der Streichung des Bestattungskostenbeitrages im ASVG die ähnlichen vergleichbaren Regelungen im öffentlichen Dienst (Sterbegeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr) eingeschränkt werden, sollten im Sinne des Punktes 14 des von der Bundesregierung erstellten Sparkataloges zur Konsolidierung des Bundesbudgets die vergleichbaren Leistungen auch im Versorgungsrecht KOG-OGF-AVG event. auch VOG (Sterbegeld, Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, Bestattungskosten) entsprechend überdacht bzw. gestrichen werden.

28. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

